

18 Siehe Marga Beyer: Zur Genesis des Erfurter Parteiprogramms. In: Revolutionäres Parteiprogramm - Revolutionäre Arbeitereinheit, S. 452-454.

19 Protokoll Erfurt, S. 4.

20 Friedrich Engels: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. In: MEW, Bd. 19, S. 228.

Heinz Endermann

Bemerkungen zu Engels' Manuskript "Markverfassung der Urzeit"

Für die Arbeit am Band I/25 der MEGA liegt ein Manuskript von Friedrich Engels vor, das den Titel trägt "Markverfassung der Urzeit, nach den Volksrechten, bis auf die Karolingerzeit (nach Maurers "Einleitung)". Dieses Manuskript war der Marx-Engels-Forschung bis zu seiner Erstveröffentlichung im Jahre 1971 unbekannt.

Bei einer Durchsicht dieser Handschrift gewinnt man den Eindruck, es handele sich hier um ein Exzerpt, das Friedrich Engels zu Georg Maurers Werk angefertigt hat und von ihm nicht für eine Veröffentlichung bestimmt war.<sup>2</sup>

Darauf deuten einerseits die vielen Abkürzungen hin, die Engels in anderen Manuskripten in diesem Ausmaße nicht verwendete. Andererseits sind auf den Rändern, die jeweils etwa ein Drittel des Blattes ausmachen, Zahlen vermerkt, die auf die Seiten der Maurerschen "Einleitung" verweisen. Wenn man nun das Manuskript von Engels mit dem Werk von Maurer vergleicht, so zeigt es sich, daß Engels an manchen Stellen über Maurer hinaus auch andere Quellen zu Rate gezogen hat. Eine Vorarbeit im Sinne einer Erst- oder Zweitfassung ist das Manuskript dennoch nicht. Die Notizen folgen dem Buch von Maurer und sind meist nicht ausformuliert, sondern tragen Stichwortcharakter.

Friedrich Engels' Manuskript "Markverfassung der Urzeit, nach den Volksrechten, bis auf die Karolingerzeit (nach Maurers 'Einleitung')" - so der vollständige Titel - gehört in den Umkreis der Studien, die Engels zum frühen Mittelalter vorgenommen hat. Dazu gehören auch Studien zum Althochdeutschen ("Der fränkische Dialekt") und zu anderen altgermanischen Dialekten, auf die hier aber nicht näher einzugehen ist.<sup>3</sup> Nur so viel ist zu bemerken, daß Äußerungen von Engels hierzu bis in das Jahr 1859 zurückreichen. Zu dem hier zu behandelnden Gegenstand gibt es zunächst zwei Briefstellen von Karl Marx, der damit Engels auf Maurers Arbeiten hinweist. Am 14. März 1868 schreibt Marx: "Auf dem Museum - by the by u. a. die neuesten Schriften von old Maurer [ . . . ] geochst über

deutsche Mark -, Dorf- etc. Verfassung. Er zeigt ausführlich nach, daß das Privateigentum an Boden erst später entstand usw. Die blödsinnige westfälische Junkeransicht (Möser etc.), daß die Deutschen sich jeder für sich niedergelassen und erst nachher Dörfer, Gave etc. gebildet, vollständig widerlegt."<sup>4</sup> Und am 25. März 1868 schreibt Marx: "Ad vocem Maurer: Seine Bücher sind außerordentlich bedeutend. Nicht nur die Urzeit, sondern die ganze spätere Entwicklung der freien Reichsstädte, der Immunität besitzenden Gutsbesitzer, der öffentlichen Gewalt, des Kampfs zwischen freiem Bauerntum und Leibeigenschaft erhält eine ganz neue Gestalt."<sup>5</sup> Mit diesen Äußerungen macht Marx Engels auf Maurer aufmerksam, dessen Werke zu einem guten Teil das Material enthalten, das für eine Darstellung der frühfeudalen Epoche in Europa, speziell in Deutschland, unumgänglich ist. Das bei aller Kritik an den bürgerlichen Positionen des Verfassers bereitgestellte Material und die gegenüber den Vorgängern unterschiedliche Sicht boten Marx jedoch Ansätze, die eine weitergehende Interpretation ermöglichten, insbesondere was die Eigentumsfrage betraf.

Der hier von Marx erwähnte Justus Möser (1720-1794) war Jurist und stand in fürstlichem Dienst in Westfalen. Bei allem Konservatismus, der die Apologie der bestehenden junkerlichen Zustände zum Inhalt hatte, kommt ihm das Verdienst zu, "daß er, ähnlich den ihm gleichaltrigen Aufklärern, bestrebt war, die Vergangenheit seiner Heimat, seines Landes [...] nicht bloß als Chronik der Taten von Staatsmännern (von "Haupt- und Staatsaktionen" nach der Terminologie von L. Ranke) aufzufassen, sondern sie als Geschichte sozialer und politischer Beziehungen und ihrer gegenseitigen Verflechtungen zu betrachten."<sup>6</sup> Dabei lief seine Geschichtskonzeption auf die von Marx dargelegte Ansicht hinaus. Der Neuanfang Maurers bestand darin, daß er die Ursprünglichkeit des privaten Bodeneigentums bei den deutschen Stämmen in Abrede stellte und damit mit den Ansichten der Historiographie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts brach. Indem Maurer die Wandlungen im Charakter und in der Form des Eigentums untersuchte, kam er dabei auf die Markgenossenschaft und das Gemeineigentum als wichtigste Ausgangspunkte. Und diesen Neuanfang erkannte Marx sehr deutlich, wie die zitierten Briefstellen belegen können. Er gelangte im Verlaufe seiner Arbeiten auch wesentlich über Maurer hinaus und konnte so für Engels hilfreich sein, als dieser sich verstärkt den Studien zur frühfeudalen Geschichte zuwandte. Seine Hinweise auf Maurer und darauf, wie man ihn schöpferisch-kritisch verwenden kann, versetzten Engels in die Lage, sich dem Maurerschen Werk von der mit Marx gemeinsam gewonnenen Position des historischen Materialismus her zu nähern.

Gleich zu Anfang des Manuskripts wird deutlich, daß Engels zunächst Wort und Begriff "Mark" zu erfassen sucht. Maurer bringt Belege dafür aus nordgermanischen Quellen und definiert: "Man verstand nämlich darunter von jeher und bei allen germanischen Völkerschaften ursprünglich jedes Zeichen, zumal das Grenzzeichen, die Grenzmarke, so dann aber die Grenze selbst und jedes in bestimmte Grenzen (Marken) eingeschlossene Gebiet."<sup>7</sup> Dann untersucht und belegt er deutsche Verhältnisse. Nur diese jedoch sind für Engels von Interesse, und er exzerpierte Belege, die er unter dem Stichwort "Das Wort Mark als Territorium eines Dorfs" zusammenfaßte. Die Bewohner eines solchen Gebietes heißen dann *commarchani*, wofür es im bayrischen Volksrecht [*Lex Baiuvariorum*] einen Beleg gibt. Hier nun zeigt sich der charakteristische Einsatz von Engels: Während Maurer bei der umfassenden Darstellung seines Gegenstandes alle Quellen aus Primär- und Sekundärliteratur auswertet, kommt es Engels auf eine Belegsammlung aus den Germanengesetzen an. So begegnen denn im Manuskript durchgängig verschiedene Abkürzungen für die *Lex Alamannorum*, *Leges Langobardorum*, *Lex Salica* usw., die zusammen mit den Zahlen am Rand der Manuskriptseite die Stellen bei Maurer leicht finden lassen. Auf diese Weise sammelte Engels Belegstellen zu Landverlosung, Landverteilung, Einzäunung der Losgüter, Weiderecht, Schlichtung von Streitfragen u. a. Seine Absicht, nur die Volksrechte auszuwerten, kommt ja bereits im Titel zum Ausdruck. Hinzu kommt, daß Engels bei Maurer nicht immer die Systematik findet, die er benötigt. An Marx schreibt er: "Ich habe im ganzen Maurer alle bezüglichen Stellen nachgelesen und finde fast alle meine Aufstellungen darin, und zwar belegt, und daneben gerade das Gegenteil, aber entweder unbelegt oder aus einer Zeit genommen, von der grade eben nicht die Rede ist."<sup>8</sup>

Nur wenige Male scheint Engels über Maurer hinauszugehen, indem er bestimmte Fragen anders behandelt. Zur Landverteilung und Landverlosung weist Maurer auf eine altergebrachte, schon bei den alten Sachsen bestehende Sitte hin, die sich auch bei den übrigen germanischen Völkerschaften findet, wonach die Eroberer das eroberte Land mit den Eingeborenen teilen. In einer Anmerkung findet sich ein Hinweis auf Adam Bremensis.<sup>9</sup> Diesen Hinweis greift Engels auf und erweitert seine Notizen um folgende Sätze: "es ist die Sage von ihrer [der Sachsen] Landung in Hadaloha (Hadeln), wie der Frankenkönig Theoderich sie um Beistand gegen die Thüringer angerufen, ihnen deren Land versprochen und nach dem Siege überwiesen, worauf sie einen Theil den Besiegten (oder 'einzelnen Ansiedlern') als Zinsland überwiesen. (citirt vollstdg. Ad. Brem. 1, 4.)"<sup>10</sup> Im Anschluß

an eine Stelle aus dem Burgundergesetz, wonach es verboten war, "ut nulli vendere terram suam liceat nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet", bemerkt Engels: "Also schon Anfänge größeren Besitzes".<sup>11</sup> Zum Gemeinland, Gemeinwald (campus communis, silva communis) machte sich Engels zunächst Notizen zu Maurer, dann aber fährt er fort, daß Gaupp die entsprechenden Stellen im Burgundergesetz anders erklärt. "Die Stell[en] mögen von M[aurer] unrichtig verstanden sein, die großen Almenden auf b[ur]g[undischem] Gebiet beweisen die Thatsache. [...] Gaupps Vorstellung einer durchgreifenden Theilung von Land, Wald, Alp etc. im Jura und den Alpen ist absurd."<sup>12</sup> Der hier erwähnte Ernst Theodor Gaupp war Rechtshistoriker in Breslau. Sein Buch "Die Germanischen Ansiedlungen" war 1844 erschienen und befand sich in der Privatbibliothek von Engels, wurde also von ihm zur Kommentierung herangezogen.<sup>13</sup> Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie Engels bei der Durcharbeitung des Maurerschen Werkes vorging.

Mit dem Exzerpt zu Maurers "Einleitung" hatte sich Friedrich Engels eine Grundlage geschaffen, die für weitere Arbeiten herangezogen werden konnte. Es ist eine Materialsammlung, die besonders die Volksrechte berücksichtigt. Das ist insofern wichtig, als das Verhältnis einer Klasse zu den Produktionsmitteln größtenteils in Gesetzen fixiert und formuliert wird.<sup>14</sup> In den frühen Volksrechten sah Engels solche ersten greifbaren Fixierungen. Die Volksrechte sind eine Quelle, aus der wichtige Aufschlüsse über die Ansichten zum Eigentum, über die Eigentumsfrage zu gewinnen sind. Es muß angenommen werden, daß Engels sich hier Material bereitstellte, das er vielfach gebrauchen konnte, besonders für die Arbeiten zur germanischen und deutschen Frühzeit, die ihn um 1880 und danach besonders beschäftigten. Das Manuskript allein als Erstfassung der "Mark" anzusehen<sup>15</sup>, ist auch aus diesem Grunde nicht zugänglich. Gedanken aus dem Manuskript zur Markverfassung finden sich wieder, wenn Engels in der "Mark" auf die Volksrechte hinweist. "Vier- bis fünfhundert Jahre nach Tacitus finden wir in den Volksrechten auch das angebaute Land als erblichen, wenn auch nicht unbedingt freien Besitz der einzelnen Bauern, die das Recht hatten, darüber durch Verkauf oder sonstige Abtrennung zu verfügen."<sup>16</sup> Das entspricht den ersten Sätzen im Manuskript, wo vom Erbrecht der Verwandten des Erblassers die Rede ist. Während Engels über die Modalitäten der Dreifelderwirtschaft in der "Mark" spricht, heißt es im Manuskript lakonisch: "Also 3feld[er]wirtsch[aft] damals schon sehr verbreitet."<sup>17</sup> Dazu hat er vorher die drei frühesten Belege zur Zelga als eine

der drei Feldfluren zusammengestellt. Das Wort wird in der "Mark" nicht aufgegriffen. Zwar muß auch in der "Mark" über Landverlosung und Losgüter gehandelt werden, doch hätte Engels die Sage von der Sachsenlandung in Hadaloha erwähnen können; obwohl er sich den Boden dafür bereitet hatte, fehlt ein solcher Hinweis in der "Mark". Diese Beispiele und andere belegen, daß zwischen beiden Arbeiten nur ein loser Zusammenhang besteht. Es lassen sich jedoch noch Verbindungen zu anderen Schriften von Engels nachweisen.

Im Jahre 1884 erschien von Friedrich Engels "Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats". Im Kapitel VII "Die Gens bei Kelten und Deutschen" bezieht sich Engels zweimal ausdrücklich auf Maurer. Die eine Stelle, die mit dem hier erörterten Manuskript zu tun hat, behandelt ein Zitat aus der "Germania" des Tacitus. Im Kapitel 26 heißt es dort: "Agri pro numero cultorum ab univ[er]s[is] in vices occupantur. - Arva per annos mutant, et superest ager."<sup>18</sup> Im Manuskript S. 3 schreibt Engels dazu: "Die Stelle bei Tacitus übersetzt M[aurer]: 'das Land sei nach der Zahl der Bebauern von der Gesamtheit abwechselnd in Besitz genommen und das Ackerland jährlich vertheilt worden, alles Übrige aber Gemeinland geblieben.'" Das war eine vielzitierte, weil seltene Stelle, die über die germanische Agrarverfassung Auskunft gibt. Daher schrieb Engels einfach "Die Stelle" ohne nähere Angaben, die er beim Umgang mit seinem eigenen Manuskript auch nicht benötigte. In dem bereits zitierten Brief an Engels vom 25. März 1868 schreibt Marx: "Wie die Geologen gewisse faits, selbst die besten, wie Cuvier, ganz verkehrt ausgelegt, so übersetzten Philologen von der force eines Grimm die einfachsten lateinischen Sätze falsch, weil von Mäser etc. (der, ich erinnere mich, entzückt, daß bei den Deutschen die "Freiheit" nie existierte, wohl aber "Luft macht eigen") beherrscht. Zum Beispiel die bekannte Stelle bei Tacitus: 'arva per annos mutant, et superest ager', was heißt: sie wechseln (durch Los, daher auch sortes in allen Leges Barbarorum später) die Felder (arva), und es bleibt Gemeinland (ager im Gegensatz von arva als ager publicus) übrig, übersetzt Grimm etc.: sie bauen jedes Jahr neue Äcker, und es bleibt immer, noch (unbebautes) Land übrig!"<sup>19</sup> Marx' Übersetzung schloß sich Engels im "Ursprung der Familie" an. Dort heißt es: "Ich lese also im Tacitus nur, was er mit dürren Worten sagt: Sie wechseln (oder teilen neu um) das bebaute Land jedes Jahr, und es bleibt Gemeinland genug dabei übrig."<sup>20</sup> Nun wies allerdings auch Maurer schon auf den Charakter des ager als ager publicus hin, ganz so, wie Marx das tat.<sup>21</sup> Engels hat das sicher

auch gelesen, aber eben nicht notiert. Hinzu kommt, daß Maurer in seiner Anmerkung auf den Anfang seines Buches verweist, wo er die Stelle in einem anderen Zusammenhang bespricht. Ob Engels da nachgesehen hat, läßt sich schwer sagen. Es kommt hier die Seite 6 des Buches von Maurer in Frage, Engels beginnt sein Konspekt von Maurer aber erst – nach Ausweis der Ziffer auf dem Rand – mit Seite 8. Es bleibt festzuhalten, daß die Tacitus-Stelle vielfach erörtert wurde und von Engels als sehr wichtig angesehen wurde. Übrigens ist das Wort "genug" ein Zusatz von Engels, für den es im Text keinen Anhaltspunkt gibt und der auch bei Maurer und bei Marx nicht vorkommt.

Unsere Darlegungen haben gezeigt, daß das Manuskript von Friedrich Engels "Markverfassung der Urzeit" ein Arbeitsmaterial ist, das Konspektcharakter besitzt und für die Arbeiten angefertigt wurde, in denen Engels auf die Volksrechte zurückgreifen mußte. Hierzu hatte er sich das Material aufbereitet. Es bleiben nun verschiedene Probleme:

1. Datierung: Das Manuskript muß fertig gewesen sein, als "Die Mark" geschrieben wurde, also spätestens im Herbst 1882. Ante quem ergibt sich zunächst eine Zeitspanne bis 1868, als Marx den Freund brieflich auf Maurers Arbeiten hinwies. Es ist jedoch anzunehmen, daß Engels das Werk von Maurer genauer durcharbeitete, als er sich mit der germanischen und deutschen Frühzeit intensiv befaßte, also ab 1881, als er die Manuskripte "Fränkische Zeit", "Zur Urgeschichte der Deutschen" und "Der fränkische Dialekt" niederschrieb. In den Zeitraum 1881–1882 möchten wir das hier behandelte Manuskript auch einreihen. Eine noch genauere Datierung ist vielleicht möglich, wenn andre handschriftlich erhaltene Materialien von Engels zum Vergleich herangezogen werden.

2. Beziehung zu anderen Schriften: Schon 1845/1846 behandeln Marx und Engels in der "Deutschen Ideologie" das "Verhältnis von Staat und Recht zum Eigentum".<sup>22</sup> Die Ansichten zum Eigentum werden bei Marx und Engels zum methodologischen Prinzip ihrer Arbeiten. In diesem Zusammenhang kommt den Aussagen der frühesten germanischen Volksrechte eine wesentliche Bedeutung zu. Das Manuskript läßt erkennen, daß Engels seine Arbeiten um diese geschichtliche Dimension erweiterte.

3. Die Eigenständigkeit des Manuskripts: Der ausgesprochene Exzerptcharakter des Manuskripts läßt zumindest erkennen, daß es für eine Publikation nicht vorgesehen war. Damit scheidet – auch aus inhaltlichen Gründen – die These aus, es handle sich wahrscheinlich um die erste Fassung der "Mark".<sup>23</sup> Nach unserem derzeitigen Erkenntnisstand schlagen wir vor, Engels' Manuskript "Markverfassung der Urzeit" in die Vierte Abteilung der MEGA aufzunehmen.

## Anmerkungen

- 1 Hans-Peter Harstick: Friedrich Engels; Markverfassung der Urzeit. In: Friedrich Engels 1820–1970. Referate, Diskussionen, Dokumente, Hannover 1971, S. 261–289.
- 2 Harstick vermutet dahinter allerdings die Erstfassung der Studie "Die Mark". Siehe ebenda, S. 261.
- 3 Siehe dazu Wolfgang Ulrich Wurzel: Friedrich Engels als Linguist. In: Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung (Berlin) 1973, S. 652–674. Heinz Endermann: Friedrich Engels und die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft. In: Jenaer "Anti-Dühring"-Konferenz, Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1979, S. 196–204.
- 4 Marx an Engels, 14. März 1868. In: MEW, Bd. 32, S. 42.
- 5 Marx an Engels, 25. März 1868, ebenda, S. 51.
- 6 B. G. Weber: Karl Marx, Friedrich Engels und das Problem der germanischen Agrarverhältnisse als Frühstufe der gesellschaftlichen Beziehungen in der deutschen Historiographie. In: Jahrbuch für Geschichte 19, Berlin 1979, S. 353 f.
- 7 Georg Ludwig von Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 2. Auflage, Wien 1896, S. 40. – Diese zweite Auflage ist ein unveränderter Abdruck der ersten und kann ohne Bedenken zum Vergleich mit Engels' Arbeiten herangezogen werden. Siehe dazu "Einleitendes Vorwort" von Heinrich Cunow, ebenda S. VIII.
- 8 Engels an Marx, 15. Dezember 1882. In: MEW, Bd. 35, S. 128.
- 9 Siehe Georg Ludwig von Maurer: Einleitung zur Geschichte ..., S. 80, Anm. 99.

- 10 (Zitiert wird nach der Fotokopie des Engelsschen Manuskripts.) Friedrich Engels: Markverfassung, S. 1.
- 11 Ebenda, S. 2.
- 12 Ebenda.
- 13 Siehe Ex libris Karl Marx und Friedrich Engels. Schicksal und Verzeichnis einer Bibliothek, Berlin 1967, S. 71.
- 14 Siehe W. I. Lenin: Die große Initiative. In: LW, Bd. 29, S. 410.
- 15 Siehe Anm. 2.
- 16 Friedrich Engels: Die Mark. In: MEW, Bd. 19, S. 320.
- 17 Friedrich Engels: Markverfassung, S. 1.
- 18 Zitiert bei Georg Ludwig von Maurer: Einleitung zur Geschichte ..., S. 93.
- 19 Marx an Engels, 25. März 1868. In: MEW, Bd. 32, S. 52.
- 20 Friedrich Engels: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. In: Bd. 21, S. 136.
- 21 Siehe Georg Ludwig von Maurer: Einleitung zur Geschichte ..., S. 93.
- 22 Karl Marx/Friedrich Engels: die deutsche Ideologie. In: MEW, Bd. 3, S. 61.
- 23 Siehe Hans-Peter Harstick: Friedrich Engels; Markverfassung der Urzeit. In: Friedrich Engels 1820-1970, S. 261 und passim.

Anette Neumann

Einige Aspekte der Auswertung Engelsscher Schriften in Zeitschriften der Komintern

Die Verbreitung der Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels war von Beginn an untrennbar mit der Geschichte der revolutionären Arbeiterbewegung verbunden. Das gilt auch für die Kommunistische Internationale. So wie die Geschichte der Herausgabe der Schriften von Marx und Engels im 19. Jahrhundert den komplizierten Prozeß der Durchsetzung des Marxismus in der Arbeiterbewegung in ständiger Auseinandersetzung mit rechtsopportunistischen und linkssektiererischen Auffassungen widerspiegelt, so läßt sich aus der Verarbeitung und Nutzung dieser Schriften in den 20er und 30er Jahren das Ringen um die Reinhaltung des revolutionären Marxismus und seine Weiterentwicklung im Leninismus ablesen.

Engels' Schrift "Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft" ist in Deutschland in den 20er und 30er Jahren, wie aus der Untersuchung von Editha Nagl hervorgeht, mehrmals erschienen.<sup>1</sup> Sie ist, wie auch auf dem Kolloquium dargelegt, mehrmals in der von Hermann Duncker herausgegebenen Reihe "Elementarbücher des Kommunismus" einem breiten Leserkreis zugänglich gemacht worden.<sup>2</sup> Man kann also davon ausgehen, daß diese Schrift bekannt war und gelesen wurde. Eine Durchsicht verschiedener Publikationsorgane der Komintern<sup>3</sup> läßt keine weitergehenden Aussagen zur Verbreitung der "Entwicklung des Sozialismus", etwa an Hand der Rezensionen, zu. Unter den in der "Inprekorr" seit Mitte der 20er Jahre zahlreich veröffentlichten Rezensionen befindet sich keine zu dieser Engelsschen Schrift.

In den Zeitschriften der Komintern sind aber eine Reihe wissenschaftlicher Artikel veröffentlicht worden, die das Wirken von Engels, insbesondere seinen Anteil an der Entwicklung des wissenschaftlichen Kommunismus, zum Gegenstand haben. Diese Artikel, zwischen 1925 und 1940 vor allem in "Unter dem Banner des Marxismus" publiziert, geben Auskunft